

McAfee Enterprise Professional-Services-Vertrag

Dieser Professional-Services-Vertrag („**Vertrag**“) regelt die Bereitstellung von Services durch McAfee Enterprise („**Lieferant**“) an den **Kunden**. Indem er eine Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung“) ausstellt oder einen Serviceauftrag erteilt, erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen dieses Vertrags einverstanden. Wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags nicht zustimmt, darf er die Services nicht in Anspruch nehmen. Wenn der Kunde diesen Vertrag im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person annimmt, versichert und gewährleistet er, dass er die uneingeschränkte Befugnis dazu besitzt, die betreffende natürliche oder juristische Person an diese Bestimmungen zu binden.

Bestimmte wiederkehrende Begriffe, die in diesem Vertrag verwendet werden, haben die Bedeutung, die in **Anhang 1** definiert wird.

1. **TERMINPLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER SERVICES**

- 1.1. Die Services müssen in einer Leistungsbeschreibung, einem Serviceauftrag oder einem anderen von den Parteien unterzeichneten Transaktionsdokument spezifiziert werden.
- 1.2. Der Lieferant ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Durchführung der Services zu beauftragen; in diesem Fall bleibt der Lieferant in vollem Umfang verantwortlich für die Aufsicht und Anweisung der Leistungserbringung des Unterauftragnehmers.
- 1.3. Die Parteien vereinbaren einen Termin für den Beginn der Services, der spätestens sechs (6) Monate nach dem Datum des Serviceauftrags liegen wird.
- 1.4. Alle in der Leistungsbeschreibung oder im Serviceauftrag festgelegten Fertigstellungszeiten sind nur Schätzungen für die Zwecke der Ressourcenplanung der Parteien. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien erbringt der Lieferant die Services innerhalb eines (1) Jahres ab dem Datum des Serviceauftrags. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass der Lieferant nach eigenem Ermessen zur Stornierung von nicht erbrachten Services und zur Einbehaltung von im Voraus gezahlten Gebühren für die nicht erbrachten Services berechtigt ist, wenn der Lieferant die Services nicht innerhalb eines (1) Jahres nach dem Datum des Serviceauftrags aus Gründen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, abgeschlossen hat.
- 1.5. Der Kunde ist befugt, den Termin für den Beginn der Services einmalig mit einer Frist von mindestens fünf (5) Werktagen schriftlich zu verschieben, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen. Auf Antrag des Kunden und wenn der Lieferant

einer zusätzlichen oder alternativen Verschiebung, Aussetzung oder Verzögerung zustimmt, zahlt der Kunde eine Zusatzgebühr in Höhe von fünfundzwanzig Prozent (25 %) der geltenden Gebühren für jeden Fall, in dem der Lieferant die verschobenen oder verzögert ausgeführten Services annimmt.

2. **ZUGANG.** Sofern dies auf die zu erbringenden Services anwendbar ist, wird der Kunde dem Lieferanten einen ausreichenden, kostenlosen, sicheren und rechtzeitigen Zugang zu den Einrichtungen, Computersystemen und Netzwerken des Kunden gewähren und damit dem Lieferanten die Ausführung der Services ermöglichen.

3. **BEENDIGUNG.**

3.1. **Kündigung aus wichtigem Grund:** Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung per schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wie in diesen Bedingungen angegeben oder wenn:

(a) die Gegenpartei eine Vertragsverletzung begeht und die nicht eingehaltene Vertragsleistung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Partei, von der die Verletzung gemeldet und Abhilfe gefordert wurde, nachträglich erbracht hat (außer bei Nichtzahlung, bei der die Behebungsfrist zehn (10) Tage beträgt); oder

(b) die Vertragsverletzung nicht ausgeräumt werden kann; oder

(c) im nach den geltenden Gesetzen zulässigen Umfang:

i. die Gegenpartei oder deren Eigentum Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Sanierungsverfahrens sind;

ii. die Gegenpartei zahlungsunfähig wird oder nicht in der Lage ist, ausstehende Schulden zu ihrem Fälligkeitstermin zu begleichen;

iii. die Gegenpartei eine Zuweisung zugunsten der Gläubiger erteilt; oder

iv. die Gegenpartei Gegenstand etwaiger anderer Verfahren im Zusammenhang mit Konkurs, Insolvenz oder Gesetzen zum Schutz von Kreditnehmern wird.

3.2. **Aussetzung der Serviceerbringung:** Der Lieferant kann die Leistungserbringung nach diesem Vertrag unverzüglich aussetzen, wenn der Kunde nach der begründeten Ansicht des Lieferanten diesen Vertrag nicht einhält.

- 3.3. **Kündigungswirkung:** Mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Lieferanten bleiben alle vom Kunden erteilten und vom Lieferanten vor Vertragsende angenommenen Serviceaufträge in Übereinstimmung mit der jeweiligen SOW oder dem Auftrag wirksam, fällig und zahlbar, unabhängig davon, ob die Services erbracht wurden.
4. **VERSICHERUNG.** Jede Partei hat für einen Versicherungsschutz zu sorgen, der in der Mindesthöhe dem entspricht, was ein umsichtiges Unternehmen unter ähnlichen Umständen einkalkulieren würde oder wie gesetzlich vorgesehen ist, und teilt Details auf Nachfrage mit.
5. **ZAHLUNG.**
- 5.1. **Wenn der Kunde die Services über einen autorisierten Partner erwirbt,** bestehen die Zahlungs- und Steuerpflichten exklusiv zwischen dem autorisierten Partner und dem Kunden; die Bestimmungen der Abschnitte 6.1 und 6.2 unten („Steuern“) gelten nicht zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.
- 5.2. **Wenn der Kunde die Services direkt vom Lieferanten bezieht,** zahlt der Kunde dem Lieferanten alle Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum, ohne das Recht auf Aufrechnung, Gegenforderung, Zurückbehaltung oder Abzug. Im Falle einer Zahlungsverzögerung behält sich der Lieferant das Recht vor, Zinsen auf die nicht gezahlten Beträge zu erheben, die als der geringere Wert von (a) 1,5 % Zinsen pro Monat oder (b) die gemäß Gesetz höchste erlaubte Zinsrate berechnet werden, aufgelaufen und zusammengesetzt ab dem Fälligkeitsdatum bis zu dem Datum, an dem der Lieferant die Zahlung erhält.
6. **STEUERN.**
- 6.1 **Transaktionssteuern.**
- (a) Sollte der Kunde die Services direkt vom Lieferanten erwerben, zahlt der Kunde alle anfallenden Transaktionssteuern, einschließlich Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Abgaben, Zollgebühren sowie sonstige von der Regierung auferlegte Transaktionsgebühren mit beliebiger Bezeichnung (und alle ggf. anfallenden Zinssätze oder Strafgebühren) für gemäß diesem Vertrag durch den Kunden zu zahlende Beträge (**Transaktionssteuern**).
- (b) Nach den geltenden Gesetzen hat der Lieferant vom Kunden Transaktionssteuern einzufordern. Diese werden vom Lieferanten separat auf den Rechnungen ausgewiesen. Freistellungen von Transaktionssteuern an den Lieferanten sind vom Kunden mindestens fünfzehn (15) Werkzeuge vor dem Fälligkeitsdatum für eine Rechnung nachzuweisen.

- (c) Wenn der Lieferant die erforderlichen Transaktionssteuern nicht vom Kunden einzieht, jedoch anschließend aufgefordert wird, diese bei einer Steuerbehörde zu begleichen, erstattet der Kunde dem Lieferanten die Transaktionssteuern einschließlich aller anfallenden Strafzahlungen und Zinsgebühren unter der Voraussetzung, dass die verspätete Erstattung und Begleichung nicht durch den Lieferanten verschuldet wurde.

6.2 **Quellensteuern:**

- (a) Alle fälligen Zahlungen des Kunden sind ohne Abzüge und spesenfrei für alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, die von einer Steuerbehörde erhoben werden.
- (b) Sollte der Kunde gemäß den geltenden Gesetzen verpflichtet sein, Einkommenssteuern von den laut vorliegendem Vertrag an den Lieferanten geschuldeten Beträgen abzuziehen oder einzubehalten (**Quellensteuern**), führt der Kunde die Steuern ab, legt beim Lieferanten einen entsprechenden Nachweis über die Zahlung bei der zuständigen Steuerbehörde vor und leistet die Zahlung des verbleibenden Nettobetrags an den Lieferanten.
- (c) Der Kunde teilt dem Lieferanten mindestens fünfzehn (15) Werkzeuge vor dem Fälligkeitsdatum für Zahlungen unter diesem Vertrag schriftlich mit, dass er eine Einbehaltung beabsichtigt (einschließlich Angaben zur Höhe der Beträge und zur Rechtsgrundlage), und arbeitet mit dem Lieferanten zusammen, um die Quellensteuern zu senken.
- (d) Der Kunde wendet den niedrigeren Steuersatz an, wenn der Lieferant ihm eine gültige, offizielle, von der zuständigen Steuerbehörde ausgestellte Dokumentation für einen niedrigeren Quellensteuersatz vorlegt.

6.3 **Einkommensteuern:** Jede Partei ist verantwortlich für ihre eigenen Einkommensteuern oder Steuern, die auf Bruttoeinnahmen oder Bruttoerlösen basieren.

7. **VERTRAULICHKEIT.**

7.1 Jede Vertragspartei bestätigt, dass sie im Rahmen dieses Vertrags ggf. auf vertrauliche Informationen der jeweiligen Gegenpartei zugreifen kann, dass die vertraulichen Informationen der jeweiligen Partei für die offenlegende Partei von erheblichem Wert sind und dass diese Informationen beeinträchtigt werden könnten, falls sie Dritten gegenüber ordnungswidrig offengelegt oder unter Verletzung dieses Vertrags verwendet würden.

7.2 Jeder Empfänger von vertraulichen Informationen unter diesem Vertrag ist verpflichtet:

- (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei vertraulich zu behandeln und sie im selben Maße zu schützen wie die firmeneigenen vertraulichen Informationen vom Unternehmen und einer umsichtigen Person geschützt werden würden;
- (b) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur zur Erfüllung seiner Pflichten bzw. Ausübung seiner Rechte oder bei anderweitiger Genehmigung unter diesem Vertrag und auf keinen Fall auf eigene Rechnung oder Rechnung eines Dritten zu verwenden; und
- (c) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht offenzulegen, es sei denn, dies ist für die Erfüllung seiner Pflichten bzw. die Ausübung seiner Rechte unter diesem Vertrag erforderlich oder der Empfänger ist gemäß diesem Vertrag anderweitig dazu befugt, unter der Voraussetzung, dass:
 - (i) Mitarbeitern, Auftragnehmern oder bevollmächtigten Personen des Empfängers nur Informationen offengelegt werden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind; und
 - (ii) für Mitarbeiter, Auftragnehmer oder bevollmächtigte Personen des Empfängers, die vertrauliche Informationen entgegennehmen, mindestens dieselben Vertraulichkeitspflichten bestehen wie die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen.

7.3 Sollte der Empfänger gesetzlich verpflichtet sein, etwaige vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei weiterzugeben, z. B. im Falle einer Zwangsvorladung oder gerichtlichen Anordnung, durch Anordnung einer Schiedsstelle, Verwaltungsstelle oder eines Gesetzgebungsorgans, ist der Empfänger ungeachtet der oben genannten Beschränkungen zu Folgendem verpflichtet:

- (a) Soweit in angemessenem Rahmen möglich und zulässig, muss der Empfänger die offenlegende Partei über die nötige Offenlegung schriftlich informieren, damit die offenlegende Partei die Möglichkeit erhält, eine Schutzanordnung zu erwirken oder die Offenlegung anderweitig zu verhindern;
- (b) Der Empfänger darf vertrauliche Informationen nur in dem Umfang offenlegen, der zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist; und

- (c) der Empfänger ergreift die nötigen Maßnahmen mit der Stelle, von der die Offenlegung der Informationen angefordert wurde, um die Geheimhaltung der offenzulegenden vertraulichen Informationen weiterhin zu wahren.
- 7.4 Der Kunde hat den Lieferanten umgehend zu informieren, falls vertrauliche Informationen des Lieferanten im Zuge einer Verletzung dieses Vertrags verwendet oder offengelegt werden. Da Schadenersatz in Form von Geld bei einer angedrohten oder tatsächlichen Verletzung der in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen ggf. nicht ausreichend ist, verfügen beide Parteien über einen unmittelbaren Anspruch, ihre Rechte durch eine bestimmte Leistung oder eine Unterlassungsklage zusätzlich zu geltenden Rechten oder zulässigen Rechtsmitteln geltend zu machen.
- 7.5 Bei Aufforderung der offenlegenden Partei und bei Beendigung dieses Vertrags hat jede Partei (sofern die Parteien zum betroffenen Zeitpunkt nichts anderes festgelegt haben) die vertraulichen Informationen der jeweiligen Gegenpartei (je nach Wahl der offenlegenden Partei) zurückzugeben, zu vernichten oder unwiderruflich zu löschen.
- 7.6 Bei Beendigung dieses Vertrags muss der Empfänger die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt für fünf (5) Jahre vertraulich behandeln.
- 7.7 **Feedback:** Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant uneingeschränkt berechtigt ist, Vorschläge und Feedback des Kunden in Bezug auf die Services sowie andere Produkte und Services des Lieferanten und seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen, ohne dass der Kunde diesbezüglich benachrichtigt wird, Zahlungen erhält oder seine Zustimmung erteilt; diese Vorschläge und das Feedback gelten als vertrauliche Informationen des Lieferanten und nicht als die des Kunden.

8. RECHT AN GEISTIGEM EIGENTUM.

- 8.1. Zwischen den Parteien besitzt (a) der Kunde alle Rechte, Titel und Interessen an allen urheberrechtlich geschützten Informationen, Materialien oder anderen Gegenständen, die der Kunde dem Lieferanten im Rahmen einer entsprechenden Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt (**geistiges Eigentum des Kunden**), sowie alle darin enthaltenen Rechte an geistigem Eigentum; und (b) besitzt der Lieferant alle Rechte, Titel und Interessen an allen Materialien und Produkten des Lieferanten einschließlich aller darin enthaltenen Rechte an geistigem Eigentum. Die Services werden nicht als „work for hire“ (Auftragsarbeiten) ausgelegt. Der Kunde ist nicht befugt,

etwaige Rechte, Besitzansprüche und Anteile an den Services, Produkten, der Dokumentation oder an anderen damit verbundenen Rechten an geistigem Eigentum des Lieferanten geltend zu machen, mit Ausnahme der beschränkten Nutzungsrechte, die dem Kunden in diesem Vertrag gewährt werden.

8.2 Vorbehaltlich dieses Vertrags, einschließlich der Zahlung von Gebühren:

- (a) gewährt der Lieferant dem Kunden eine voll bezahlte, begrenzte, nicht ausschließliche, nicht abtretbare, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, unbefristete Lizenz zur Nutzung und Vervielfältigung der Liefergegenstände (und aller Materialien des Lieferanten, die der Lieferant als Teil der Liefergegenstände zur Verfügung stellt) für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden; und
- (b) gewährt der Kunde dem Lieferanten eine vollständig bezahlte, nicht ausschließliche, nicht abtretbare, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz, während der Laufzeit der jeweiligen Leistungsbeschreibung das geistige Eigentum des Kunden zu nutzen, zu vervielfältigen und an die Vertreter des Lieferanten zu verteilen, um die Services zu erbringen und die Liefergegenstände gemäß diesem Vertrag zu erbringen.

9. **GEWÄHRLEISTUNGEN; AUSSCHLÜSSE; HAFTUNGSAUSSCHLUSS.**

9.1 **Gewährleistung.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Services auf professionelle Weise und im Einklang mit maßgeblichen Branchenstandards durchgeführt werden (**Service-Gewährleistung**).

9.2 **Ausschließliches Rechtsmittel.** Wenn der Kunde dem Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erbringung der unsachgemäßen Services in schriftlicher Form und ausreichend detailliert über einen Verstoß gegen die Services-Gewährleistung in Kenntnis setzt, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen (a) die Services ohne zusätzliche Kosten für den Kunden neu erbringen oder (b) dem Kunden, der dem Lieferanten die mit den unsachgemäßen Services verbundenen Gebühren bezahlt hat, die entsprechenden Leistungen gutschreiben. Dieser Abschnitt beschreibt das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden und die alleinige und ausschließliche Haftung des Lieferanten hinsichtlich einer Gewährleistungsverletzung im Zusammenhang mit den Services. Die Service-Gewährleistung ist für den Kunden persönlich und darf nicht abgetreten, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden.

9.3 **Ausschluss von Gewährleistungen:** MIT AUSNAHME DER SERVICE-GEWÄHRLEISTUNG WERDEN DIE SERVICES IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG „WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND MCAFFEE LEHNT JEDE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG AB, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND ODER GESETZLICH, EINSCHLISSLICH JEDLICHER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN. MCAFFEE ÜBERNIMMT KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE SERVICES UND LEHNT OHNE EINSCHRÄNKUNG ALLE ANDEREN VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNGEN AB, EINSCHLISSLICH QUALITÄT, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DARSTELLUNGEN ODER BESCHREIBUNGEN, LEISTUNG, MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN ODER DASS MCAFFEE ALLE SCHWACHSTELLEN FINDEN WIRD.

10. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.**

10.1 **BESCHRÄNKUNG AUF DIREKTE SCHÄDEN.** DER GESAMTHAFTUNGSUMFANG JEDER PARTEI GEGENÜBER DER ANDEREN FÜR FORDERUNGEN, DIE AUF GRUNDLAGE ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEGENSTAND DIESES VERTRAGS ENTSTEHEN, IST AUF DIREKTEN SCHADENERSATZ IN EINER HÖHE BEGRENZT, DIE DIE GESAMTEN AN MCAFFEE GEZAHLTEN ODER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN FÜR DIE SERVICES, AUS DENEN DER ANSPRUCH ENTSTANDEN IST, NICHT ÜBERSCHREITET. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT UNABHÄNGIG DAVON, OB ETWAIGE ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG, EINEM DELIKT (EINSCHLISSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), NACH BILLIGKEIT, STATUT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN.

10.2 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** IM GESETZLICH MAXIMAL ERLAUBTEN UMFANG HAFTET KEINE DER PARTEIEN FÜR ETWAIGE FOLGESCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, SELBST WENN DIE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER EINE PARTEI AUF DAS MÖGLICHE EINTRETEN DIESER SCHÄDEN AUFMERKSAM GEMACHT WURDE. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT UNABHÄNGIG DAVON, OB ETWAIGE ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG, EINEM DELIKT (EINSCHLISSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), NACH BILLIGKEIT, STATUT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN.

10.3 **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGS AUSSCHLÜSSE.** DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 10 GELTEN NICHT FÜR: (A) DIE VERLETZUNG DER RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM DES LIEFERANTEN DURCH DEN KUNDEN ODER DIE VERWENDUNG VON LIEFERGEGENSTÄNDEN DURCH DEN KUNDEN IN EINER WEISE, DIE NICHT AUSDRÜCKLICH VOM

LIEFERANTEN IN EINER LEISTUNGSBESCHREIBUNG GENEHMIGT WURDE; (B) DIE ENTSCHÄDIGungsverpflichtungen EINER DER PARTEIEN IN ABSCHNITT 11; (C) DIE VERLETZUNG DER VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNGEN EINER DER PARTEIEN IN ABSCHNITT 7; DIE ZAHLungsverpflichtungen DES KUNDEN IM RAHMEN EINER LEISTUNGSBESCHREIBUNG; (D) DIE HAFTUNG EINER DER PARTEIEN FÜR TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG, DIE DURCH IHRE FAHRLÄSSIGKEIT VERURSACHT WURDE; ODER (E) JEDLICHE HAFTUNG, DIE NACH GELTENDEM RECHT NICHT BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

11. **SCHADLOSHALTUNG.**

11.1. **Pflichten des Kunden zur Schadloshaltung:** Sofern nicht gesetzlich verboten, hält der Kunde den Lieferanten, dessen verbundene Unternehmen und leitende Angestellte, Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Bevollmächtigte (jede genannte Partei eine **freigestellte Partei des Lieferanten**) bedingungslos schadlos und verteidigt den Lieferanten und die genannten Parteien vor Forderungen, Verbindlichkeiten und Unkosten (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltshonorare), die einer freigestellten Partei des Lieferanten infolge der folgenden Ereignisse oder damit zusammenhängend entstehen könnten:

(a) Forderungen von Dritten aus:

- (i) dem Versäumnis des Kunden, eine Zustimmung oder Genehmigung einzuholen oder eine Lizenz zu erwerben, die für die Nutzung des Lieferanten der vom Kunden im Rahmen des Vertrags bereitgestellten Daten, Software, Materialien, Systemen, Netzwerken oder anderen Technologien erforderlich ist;
- (ii) der Verwendung der Services seitens des Kunden auf eine nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich zulässige Weise;
- (iii) der Beachtung von Technologie, Designs, Anleitungen oder Anforderungen des Kunden oder eines Dritten im Namen des Kunden durch den Lieferanten;
- (iv) etwaigen Forderungen, Kosten, Schäden und Verbindlichkeiten, die durch einen Vertreter des Kunden geltend gemacht werden; oder
- (v) etwaigen Verletzungen geltender Gesetze und Verordnungen seitens des Kunden; und

- (b) angemessenen Kosten und Honoraren für Rechtsbeistand, die dem Lieferanten entstehen, um auf eine Vorladung, einen Gerichtsbeschluss oder andere offizielle Regierungsanfragen in Bezug auf die Nutzung der Services durch den Kunden zu reagieren.

11.2. **Schadloshaltung des Lieferanten in Bezug auf geistiges Eigentum.**

- (a) Der Lieferant wird den Kunden im Hinblick auf Ansprüche von Dritten, die im Rahmen von Klagen oder Verfahren gegen den Kunden geltend gemacht werden, schadlos halten und (nach der Wahl des Lieferanten) verteidigen, wenn der Anspruch in Zusammenhang mit einer direkten Patent- oder Urheberrechtsverletzung oder dem Missbrauch von Betriebsgeheimnissen durch den Lieferanten steht oder der Anspruch ausschließlich im Zusammenhang mit den Services und Produkten und nicht in Verbindung mit einer anderen Sache geltend gemacht wird oder ausschließlich in Kombination mit Services und Produkten geltend gemacht wird.
- (b) **Ausschlüsse:** Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag wird der Lieferant den Kunden nicht gegen Forderungen schadlos halten oder davor verteidigen, die vollständig oder teilweise aus folgenden Ereignissen hervorgehen:
 - (i) Technologie, Designs, Anleitungen oder Anforderungen, die vom Kunden oder einem Dritten im Namen des Kunden gestellt worden sind;
 - (ii) Modifikationen oder Programmierungen der Services oder Liefergegenstände, die nicht vom Lieferanten vorgenommen wurden; oder
 - (iii) die mutmaßliche Implementierung eines Standards oder Teilen dessen in die Services und Produkte.
- (c) **Rechtsmittel:** Der Lieferant kann in eigenem Ermessen und auf eigene Kosten folgende Schritte im Zusammenhang mit den Services und Produkten unternehmen, die Gegenstand einer Forderung sind:
 - (i) dem Kunden das Recht einräumen, die betroffenen Services oder Liefergegenstände weiterhin zu nutzen;
 - (ii) die betroffenen Services oder Liefergegenstände durch nicht vertragsverletzende Services oder Liefergegenstände ersetzen;
 - (iii) die betroffenen Services oder Liefergegenstände so abändern, dass sie nicht mehr vertragsverletzend sind; oder

- (iv) die Erbringung der Services beenden und, wenn die Gebühren im Voraus bezahlt wurden, den Restwert der vom Kunden für die entsprechenden Services gezahlten Gebühren erstatten, der über einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum der Erbringung der entsprechenden Services linear abgeschrieben wird.

11.3. **Entschädigungsverfahren:** Die zu entschädigende Partei (**Entschädigungsberechtigter**) wird:

- (a) die entschädigende Partei (**Entschädigungsleistender**) zeitnah schriftlich über den Anspruch informieren (vorausgesetzt, die nicht zeitnah erfolgte Benachrichtigung, die den Entschädigungsleistenden benachteiligt, befreit letzteren von seinen in diesem Abschnitt genannten Pflichten in dem Maße, in dem der Entschädigungsleistende benachteiligt wurde, sowie von seiner Pflicht, den Entschädigungsberechtigten für Anwaltshonorare zu entschädigen, die vor der Benachrichtigung angefallen sind),
- (b) bezüglich der Verteidigung oder Regulierung des Anspruchs in angemessenem Rahmen kooperieren, und
- (c) dem Entschädigungsleistenden die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Regulierung des Anspruchs übergeben, vorausgesetzt, die Regulierung eines Anspruchs erfordert keine konkrete Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung oder ein Haftungszugeständnis des Entschädigungsberechtigten.

11.4. **Persönliche und ausschließliche Entschädigung:** Die oben genannten Entschädigungen sind persönlich für die Parteien und dürfen nicht an Dritte übertragen werden. Dieser Abschnitt enthält die vollständigen Haftungsfreistellungen der Parteien und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden für Ansprüche wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum.

12. **DATENSCHUTZ UND -NUTZUNG.**

12.1. Jede Partei ist zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten verpflichtet und hat die erforderlichen Zustimmungen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten einzuholen.

- 12.2. Sofern keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, wird davon ausgegangen, dass die Parteien mit der Zustimmung zu einer Leistungsbeschreibung oder der Übermittlung einer Bestellung die Datenverarbeitungsvereinbarung („DVG“) des Lieferanten abgeschlossen haben. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen der DVG und dem Vertrag haben die Bestimmungen der DVG Vorrang.
- 12.3. Der Kunde gewährt dem Lieferanten ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht und die Lizenz, Bedrohungsdaten und anonymisierte Materialien zur Verbesserung von Produkten und Diensten zu verwenden, zu vervielfältigen und offenzulegen; für ein besseres Verständnis von Malware zu recherchieren; und die allgemeine Sicherheit zu verbessern. Dies umfasst ohne Einschränkung das Zusammenstellen statistischer und leistungsbezogener Informationen sowie die Veröffentlichung dieser Informationen. Sämtliche Rechte an Bedrohungsdaten sowie aggregierten und anonymen Daten verbleiben beim Lieferanten.
- 12.4. Produkte, Dienste, Software, Hardware, Appliances oder Support verwenden unter Umständen Anwendungen und Tools zur Erhebung von Kundendaten. Eine solche Erhebung von Kundendaten ist unter Umständen notwendig, um dem Kunden die relevanten Services zur Verfügung zu stellen. Unter Umständen muss der Kunde die Services deinstallieren, deaktivieren oder deren Nutzung beenden, um die weitere Erhebung von Kundendaten zu beenden.
- 12.5. Der Kunde ist verpflichtet, seine Verpflichtungen aus den Datenschutzbestimmungen bei der Inanspruchnahme der Services und Produkte hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und aller Bearbeitungsanweisungen, die der Kunde dem Lieferanten erteilt, zu erfüllen. Der Kunde bestätigt, dass er über alle Rechte, Genehmigungen und Befugnisse verfügt, die für den Lieferanten zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag erforderlich sind. Der Kunde stimmt zu, dass dieser Vertrag die vollständige und endgültige Anweisung an den Lieferanten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.

13. **EINHALTUNG DER GESETZE.**

- 13.1. Jede Partei wird die anwendbaren nationalen, staatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Vertrags einhalten, einschließlich geltender Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz und zur Exportkontrolle, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und anderer anwendbarer Gesetze zur Bekämpfung von Korruption.

- 13.2. Der Kunde wird weder direkt noch indirekt jegliche Services oder technische Daten (oder einen Teil der Services oder technischen Daten) oder Prozesse oder Dienste, die Services enthalten, an oder in Länder exportieren, übermitteln oder den Zugriff darauf gewähren, in denen der Export, die Übermittlung oder der Zugriff gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, ohne (falls erforderlich) eine Autorisierung des Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums oder jeder anderen staatlichen Stelle, die für Export oder Übertragung zuständig sein könnte. Der Kunde wird keine Services für die Endnutzung in Bezug auf nukleare, chemische oder biologische Waffen oder Raketentechnologie verwenden, übertragen oder darauf zugreifen, es sei denn, dies wurde von der US-Regierung über eine Regelung oder bestimmte Lizenz autorisiert.
- 13.3. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass bestimmte Services, die Verschlüsselung enthalten, vor dem Export möglicherweise eine Genehmigung von den USA und anderen zuständigen Behörden, einschließlich der Europäischen Union, benötigen. Der Kunde erkennt außerdem an und stimmt zu, dass bestimmte Services mit Verschlüsselung in anderen Ländern möglicherweise Import- oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen. Weitere Informationen zum Exportieren und Importieren von Services finden Sie auf der Webseite „Export Compliance“ des Lieferanten (www.mcafee.com/us/about/export-compliance.aspx), die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.
- 13.4. Wenn der Lieferant darüber informiert wird, dass der Kunde nach geltendem Recht als sanktionierte oder gesperrte Partei identifiziert wird, ist der Lieferant nicht verpflichtet, eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, wenn diese Leistung einen Verstoß gegen die Sanktionen oder Beschränkungen zur Folge hätte.
14. **SCHULUNGSSERVICES.** Zusätzliche Bedingungen für die Schulungsleistungen des Lieferanten sind in **Anhang 2** zu diesem Vertrag aufgeführt.
15. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 15.1. **Beziehung:** Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung und lehnen ausdrücklich jede Partnerschafts-, Franchises-, Joint Ventures-, Agentur-, Arbeitgeber/Arbeitnehmer-, Treuhänder- oder andere besondere Beziehung ab. Keine der Parteien beabsichtigt, dass dieser Vertrag im Namen oder zugunsten einer anderen Person oder Organisation als der Parteien und gelisteten verbundenen Unternehmen verwendet wird oder dass daraus ein Recht oder ein Klagegrund hervorgeht. Dieser Vertrag zielt nicht

darauf ab, einen Drittbegünstigten jeglicher Art zu schaffen. Der Kunde darf nicht gegenüber Dritten darstellen, dass er das Recht hat, den Lieferanten in irgendeiner Weise zu binden, und der Kunde übernimmt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen im Namen des Lieferanten.

- 15.2. **Salvatorische Klausel:** Ist ein Gericht der Auffassung, dass eine Bestimmung dieses Vertrags gemäß geltendem Gesetz ungültig oder nicht durchsetzbar ist, ändert das Gericht die betreffende Bestimmung im erforderlichen Mindestmaß so ab, dass sie gültig und durchsetzbar wird; ist dies nicht möglich, wird die betreffende Bestimmung durch das Gericht aus dem Vertrag entfernt. Die Änderung wirkt sich weder auf die Gültigkeit der geänderten Bestimmung noch auf die Gültigkeit einer anderen Bestimmung dieses Vertrags aus, der weiterhin in vollem Umfang wirksam ist.
- 15.3. **Keine Verzichtserklärung:** Die fehlgeschlagene oder verspätete Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags gilt nicht als Verzicht auf das Recht, eine Bestimmung dieses Vertrags jederzeit durchzusetzen. Eine Verzichtserklärung auf eine Bestimmung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und muss die Bestimmung, auf die verzichtet wird, sowie die Unterschrift der zustimmenden Partei enthalten.
- 15.4. **Höhere Gewalt; andere entschuldbare Ausfälle oder Leistungsverzögerungen**
- (a) Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden.
 - (b) Die Versäumnisse oder Leistungsverzögerungen des Lieferanten sind entschuldigt, soweit sie sich ergeben aus:
 - (i) den Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder denen seiner Mitarbeiter, Vertreter, Benutzer, Partner oder Vertragspartner;
 - (ii) ungeachtet der Allgemeingültigkeit des oben genannten Unterabschnitts, dem Versäumnis oder der Verzögerung der Erfüllung bestimmter Aufgaben, Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrags, wobei diese Aufgaben, Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten eine Bedingung oder Voraussetzung für eine Aufgabe, Verpflichtung oder Verantwortung des Lieferanten darstellen;

- (iii) Vertrauen auf Anweisungen, Autorisierungen, Genehmigungen oder andere Informationen vom Vertreter des Kunden; oder
- (iv) Handlungen oder Unterlassungen Dritter (sofern nicht vom Lieferanten angewiesen).

15.5. **Geltendes Recht:** Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder seinem Gegenstand ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, unterliegen dem materiellen Recht für das Gebiet, wie es in **Tabelle 1** von Anhang 1 dieses Vertrags angegeben ist. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf und der Uniform Computer Information Transactions Act sind nicht auf den Vertrag anwendbar.

15.6. **Zuständigkeit:** Die Gerichte für das betreffende Gebiet, wie in Anhang 1 angegeben, haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Thematik ergeben.

15.7. **Gesamter Vertrag, Rangfolge und Änderungen**

(a) Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in Bezug auf seinen Gegenstand dar und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge und alle Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand. Die Bestimmungen dieses Vertrags haben Vorrang, ungeachtet einer Abweichung davon in einer Bestellung oder einem anderen vom Kunden vorgelegten schriftlichen Dokument, unabhängig davon, ob der Lieferant dies ausdrücklich abgelehnt hat. Alle vorgedruckten Bedingungen auf einer Kundenbestellung werden ausdrücklich abgelehnt und finden keine Anwendung.

(b) Bei einer Inkonsistenz oder einem Widerspruch zwischen den Bedingungen eines Dokuments, das diesen Vertrag bildet, gilt die folgende Rangfolge für den Umfang des Widerspruchs oder der Inkonsistenz, sofern nicht in einem untergeordneten Dokument ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde: dieser Vertrag hat Vorrang vor den Bedingungen einer Leistungsbeschreibung oder eines Auftrags.

15.8. **Mitteilungen.** Jede unter oder in Bezug auf diesen Vertrag gegebene Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen, von oder im Namen der Partei, die sie erteilt, unterzeichnet und an den betreffenden Rechtsträger des Lieferanten, „Attention Legal Department“, an die zugehörige Adresse geschickt werden oder beim Kunden an die Kontaktinformation, die der Kunde

beim Kauf oder der Registrierung für die Services zur Verfügung stellt. Mitteilungen gelten bei Entgegennahme als zugestellt, wenn sie wie folgt an die oben genannte Adresse zugestellt werden: per Hand mit Empfangsbestätigung, am nächsten Werktag nach Übersendung durch einen vorausbezahlten, landesweit anerkannten Luftpostkurier mit Sendungsverfolgung oder fünf (5) Werktage nach dem Versand per Einschreiben oder per Luftpost, mit Rückschein, frankiert.

- 15.9. **Abtretung:** Der Lieferant erbringt die Services für den Kunden für eigene interne Geschäftszwecke und nicht zum Nutzen Dritter. Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten unterlizenzieren, abtreten oder übertragen. Jeder Versuch des Kunden, seine Rechte, Aufgaben oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag unterzulizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, sei es direkt oder indirekt durch Fusion oder Übernahme, ist null und nichtig.
- 15.10. **Fortbestand:** Die folgenden Abschnitte, ebenso wie alle anderen Bestimmungen, die für die Auslegung der Erzwingung dieses Vertrags notwendig sind, bestehen über die Beendigung des Vertrags/der Leistungsbeschreibung fort: Abschnitte 3.3 („Wirkung der Kündigung“), 5 („Zahlung“), 6 („Steuern“), 7 („Vertraulichkeit“), 8 („Rechte an geistigem Eigentum“), 9 („Gewährleistungen, Ausschlüsse, Haftungsausschluss“), 10 („Haftungsbeschränkung“), 11 („Schadloshaltung“) und 15 („Allgemeines“).

- Anhang 1 folgt auf diese Seite -

Anhang 1 – Definitionen

Die in diesem Vertrag wiederkehrenden, definierten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

Verbundene Unternehmen bezeichnet, in Bezug auf den Kunden, jedwede Entität, die direkt oder indirekt die anderen verbundenen Unternehmen dieser Entität kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder der direkten oder indirekten allgemeinen Kontrolle der Entität oder eines oder mehrerer ihrer verbundenen Unternehmen unterliegt (oder eine Kombination dieser).

Für die Zwecke dieser Definition kontrolliert eine juristische Person eine andere, wann immer die erstere:

- (a) das wirtschaftliche oder eingetragene Eigentum an mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechtsanteile der anderen Entität besitzt;
- (b) eine Mehrheit der Geschäftsführer der anderen Entität wählen kann;
- (c) per Vertrag oder als geschäftsführender allgemeiner Partner die alltägliche Geschäftsführung stellt.

Verbundenes Unternehmen bezeichnet in Bezug auf den Lieferanten alle direkten oder indirekten Tochterunternehmen des Lieferanten.

Vertrag bezeichnet diese maßgeblichen Bedingungen zusammen mit sämtlichen Leistungsbeschreibungen oder Aufträgen, soweit zutreffend.

Das Datum des Inkrafttretens des Vertrages bezeichnet das Datum der endgültigen Unterzeichnung einer SOW oder das Datum der Annahme eines Auftrags durch den Lieferanten.

Autorisierter Partner bezeichnet einen beliebigen Vertriebshändler, Fachhändler oder sonstigen Geschäftspartner des Lieferanten, dem der Lieferant schriftlich die Befugnis erteilt hat, Services zu verkaufen.

Werktag bezeichnet alle Tage außer Samstag, Sonntag, und gesetzliche Feiertage an dem Ort, an dem die Services zur Verfügung gestellt werden.

Kunde bezeichnet das Unternehmen, für das die Services vom Lieferanten erbracht werden sollen. Zur Klarstellung: „Kunde“ bezieht sich nicht auf einen einzelnen Verbraucher.

Kundendaten bezeichnet personenbezogene Daten des Kunden, sensible Daten oder sonstige Informationen über den Kunden, sein Personal und andere Kundennutzer der Services (einschließlich Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Zahlungsdetails), ihre Computer, die darauf gespeicherten Dateien oder die

Interaktionen der Computer untereinander (einschließlich Informationen in Bezug auf Netzwerk, verwendete Lizenzen, Hardware-Typ, Modell, Festplattengröße, Prozessortyp, Festplattentyp, RAM-Größe, 32- oder 64-Bit-Architektur, Betriebssystem, Versionen, Gebietsschema, BIOS-Version, BIOS-Modell, Anzahl der eingesetzten Scanner, Datenbankgröße, Systemtelemetrie, Geräte-ID, IP-Adresse, Standort, Inhalt, installierte Lieferanten-Produkte, Komponenten, Prozess- und Dienstinformationen, Häufigkeit und Details der Aktualisierung der Lieferanten-Komponenten, Informationen zu installierten Fremdprodukten, Auszüge aus vom Lieferanten erstellten Protokollen, Nutzungsmuster zu Lieferanten-Produkten und bestimmten Funktionen usw.

Vertrauliche Informationen bezeichnet alle Informationen (unabhängig von der Form der Offenlegung oder des Mediums, das zu ihrer Aufbewahrung oder Darstellung verwendet wird) einer Partei (**offenlegende Partei**), einschließlich Handelsgeheimnisse, technische, finanzielle oder geschäftliche Informationen, Daten, Ideen, Konzepte oder Kenntnisse, die:

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung von der offenlegenden Partei als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Wort bezeichnet werden oder, wenn die Bezeichnung verbal oder visuell erfolgt, die Vertraulichkeit von der offenlegenden Partei innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Offenlegung schriftlich bestätigt wird; oder
- (b) die empfangende Partei (**Empfänger**) unter den Bedingungen der Offenlegung logischerweise als vertraulich hätte ansehen sollen.

Als „Vertrauliche Informationen“ gelten jedoch keine Informationen, die:

- (a) gemäß schriftlicher Aufzeichnungen vom Empfänger rechtmäßig erworben oder ihm unabhängig von der offenlegenden Partei bereits bekannt waren;
- (b) von Dritten ohne Einschränkungen ihrer Verwendung oder Offenlegung und nicht aus Unachtsamkeit oder Versehen empfangen werden;
- (c) an die Öffentlichkeit verbreitet werden oder wurden, ohne dass dies vom Empfänger zu verschulden ist oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder andere Geheimhaltungspflichten verstößt; oder
- (d) vom Empfänger selbstständig und ohne Verletzung dieses Vertrages, einschließlich aller Geheimhaltungspflichten gegenüber der offenlegenden Partei, erstellt wurden.

Darüber hinaus gelten die Services und die damit verbundenen Gebühren als vertrauliche Informationen des Lieferanten.

Folgeschäden bezeichnet indirekte, besondere, zufällige, mit Strafschadenersatz behaftete, beispielhafte, resultierende und außervertragliche Schäden aller Art, einschließlich Ansprüche Dritter, Verlust von Einnahmen, Verlust von Firmenwert, Verlust von Personalgehältern, Computer- oder Systemausfälle oder -fehlfunktionen, Kosten des Erwerbs von Ersatz-Cloud-Diensten, Arbeitsunterbrechung, Zugangsverweigerung oder Ausfallzeit, System- oder Dienststörungen oder -unterbrechungen, jegliche verlorenen, beschädigten oder entwendeten Daten, Informationen oder Systeme sowie die Kosten der Wiederherstellung von verlorenen, beschädigten oder entwendeten Daten, Informationen oder Systemen.

Datenverarbeitungsvereinbarung oder DVV bezeichnet die mit dem Kunden abgeschlossene McAfee Enterprise Datenverarbeitungsvereinbarung, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist: <https://www.mcafee.com/enterprise/en-us/about/legal.html>.

Liefergegenstände sind alle Berichte, Analysen oder andere materielle oder immaterielle Materialien oder Arbeitsprodukte, die der Lieferant dem Kunden liefert, wie in einer SOW und/oder Bestellung festgelegt.

Abgeleitete Werke bezeichnet ein Werk, das auf einem oder mehreren bereits bestehenden Werken basiert (zum Beispiel eine Überarbeitung, Übersetzung, Dramatisierung, Filmversion, Kürzung, Zusammenfassung, Erweiterung, Änderung, oder jede andere Form, in der bestehende Werke umgestaltet, transformiert oder angepasst werden können) und das, wenn es ohne die Genehmigung des Urheberrechtinhabers des bestehenden Werks geschaffen wird, eine Urheberrechtsverletzung darstellen würde.

Ereignis höherer Gewalt bezeichnet jedwedes Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, das aufgrund seiner Eigenschaft nicht vorhersehbar war oder, sofern es vorhersehbar war, nicht zu verhindern war, einschließlich Streiks, Aussperrungen und anderer Arbeitskämpfe (der eigenen Mitarbeiter oder jener Dritter), höhere Gewalt, Krieg, Aufstände, Embargos, Akte ziviler oder militärischer Behörden, Terrorismusakte, Sabotage, Epidemien, Pandemien, Lieferknappheit oder -verzögerungen durch die Zulieferer des Lieferanten, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Unfälle, Strahlung, Unfähigkeit zur Bereitstellung von Transport, Ausfall von Kommunikations- oder Energiequellen, böswillige Beschädigung, Ausfall einer Anlage oder Maschine sowie Verzug von Lieferanten oder Subunternehmern.

Rechte an geistigem Eigentum bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum oder andere Eigentumsrechte weltweit, die aktuell oder in Zukunft in den verschiedenen Rechtsformen existieren oder erstellt werden, einschließlich:

- (a) Urheberrechte, Handelsmarken und Patentrechte, Handelsgeheimnisse, moralische Rechte, Öffentlichkeitsrechte, Autorenrechte;
- (b) jedes Antrags oder Antragsrechts auf eines der in Abschnitt (a) genannten Rechte; und
- (c) aller Verlängerungen, Erweiterungen, Fortsetzungen, Teilungen, Wiederherstellungen oder Neuausstellungen der in den Abschnitten (a) und (b) genannten Rechte.

Malware bezeichnet Anwendungen, ausführbaren Code oder bösartige Inhalte, die der Lieferant als schädlich einschätzt.

Serviceauftrag oder Auftrag bezeichnet einen Serviceauftrag vom Kunden an den Lieferanten oder ggf. an einen autorisierten Partner.

Datum des Serviceauftrags bezieht sich auf das Datum, an dem der Lieferant einen Serviceauftrag angenommen hat.

Lieferant bezeichnet eine der in der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten juristischen Personen des Lieferanten, die im Serviceauftrag angegeben ist oder die eine Leistungsbeschreibung für die Services ausgeführt hat:

Tabelle 1

Gebiet: Für Services in den folgenden Regionen/Ländern:	Juristische Person des Lieferanten	Geschäftsadresse Für Mitteilungen	Rechtswahl und Gerichtsstand
USA, Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die Staaten der Karibik	Musarubra US, LLC	6220 America Center Drive, San Jose, CA. 95002 USA	Kalifornisches Recht/ Die staatlichen Gerichte in Santa Clara County oder die Bundesgerichte im Northern District of California
Alle Länder in Europa, im Nahen Osten und Afrika (EMEA)	Musarubra Ireland Limited	Building 2000, City Gate, Mahon, Cork, Irland	Die Gesetze der Republik Irland/ Gerichte der Republik Irland
Japan	Musarubra Japan KK	Shibuya Mark City West, 1-12-1 Dogenzaka, Chibuya-ku, Tokio 150-0043, Japan	Die Gesetze Japans/ Gerichte im Tokyo District Court of Japan

Asien-Pazifik-Raum, jedoch ohne Japan, China und Australien	Musarubra Singapore Pte Ltd	238 Thomson Road, #12-01/05 Novena Square, Tower A, Singapur, 307684	Die Gesetze der Republik Singapur/ Die Gerichte der Republik Singapur
China	McAfee (Beijing) Security Software Co., Ltd	Room 616, No 6 North Worers' Stadium Road, Chaoyang District, Beijing, China	Die Gesetze der Republik Singapur/ Die Gerichte der Republik Singapur
Australien	Musarubra Australia Pty Ltd	40 Mount Street, Level 16, North Sidney, Australien	Die Gesetze von Australien Gericht von New South Wales, Australien
Verkäufe an die US- Regierung sowie an staatliche und kommunale Behörden und Unternehmen des Gesundheitswesens in den Vereinigten Staaten und Kanada	McAfee Public Sector LLC	11911 Freedom Drive, Reston, VA 20190	Kalifornisches Recht/ Die staatlichen Gerichte in Santa Clara County oder die Bundesgerichte im Northern District of California

Materialien des Lieferanten bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum, die:

- (a) sich im Besitz des Lieferanten oder seiner dritten Lizenzgeber befinden oder von ihnen lizenziert werden, bevor sie die Services erbringen;
- (b) vom Lieferanten oder seinen Vertretern während der Durchführung der Services entwickelt, erworben, konzipiert oder in die Praxis umgesetzt wurden, und
- (c) Modifikationen, Erweiterungen und abgeleitete Werke der in den Abschnitten (a) und (b) oben genannten Rechte an geistigem Eigentum .

Datenschutzerklärung des Lieferanten bezeichnet die Datenschutzerklärung des Lieferanten unter <https://www.mcafee.com/au/about/legal/privacy.aspx>.

Serviceauftrag oder Auftrag bezeichnet einen Serviceauftrag vom Kunden an den Lieferanten oder ggf. an einen autorisierten Partner.

Personenbezogene Daten bezeichnet jegliche Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

Vertreter bezeichnet die verbundenen Unternehmen, zugelassenen Fachhändler, Subunternehmer, Angestellten und bevollmächtigten Vertreter einer Partei.

Services bezeichnet die besonderen Aufgaben, Funktionen, Verantwortlichkeiten, Produkte und andere professionelle Services, die der Lieferant dem Kunden gemäß diesem Vertrag und, wie in einer anwendbaren SOW oder einem Auftrag aufgeführt, erbringt.

Leistungsbeschreibung oder **SOW** bezeichnet eine von den Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbarte schriftliche Leistungsbeschreibung, in der die vom Lieferanten zu erbringenden Services, die jeweiligen Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf diese Services und alle anderen damit verbundenen und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und Abhängigkeiten aufgeführt sind.

Gebiet bezeichnet das Land oder die Region, in dem/der die Services erbracht werden sollen, wie in Tabelle 1 oben angegeben.

Bedrohungsdaten bezeichnet Informationen zu Malware, Bedrohungen, tatsächlichen oder versuchten Sicherheitsereignissen, die keine Personen und keine Kunden identifizieren; dazu gehören unter anderem deren Häufigkeit, Herkunft, der zugehörige Code, allgemeine Bezeichner, angegriffene Sektoren und Regionen.

- Anhang 2 folgt auf diese Seite -

Anhang 2 – Zusätzliche Bedingungen für Schulungsservices

1. Diese zusätzlichen Bedingungen in diesem **Anhang 2** gelten für alle vom Lieferanten für den Kunden erbrachten Schulungsservices.
2. Vor Beginn des Schulungskurses bestätigt der Lieferant dem Kunden, dass die Schulungsservices erbracht werden. Der Kunde muss sämtliche Schulungsservices innerhalb eines (1) Jahres ab Datum der Rechnung des Lieferanten für diese Schulungsservices buchen oder veranstalten. Andernfalls kann der Lieferant nach eigenem Ermessen den gesamten oder einen Teil der Schulungsservices stornieren, den der Kunde nicht gebucht oder veranstaltet hat. Der Kunde stimmt zu, dass die Gebühren für die Schulungsservices nicht rückerstattet werden können oder gutgeschrieben oder umgebucht werden können, sofern dem nicht ausdrücklich schriftlich vom Lieferanten zugestimmt wurde.
3. **Gebühren für Schulungsservices:** Die Gebühren des Lieferanten für die Schulungsservices decken das Honorar für den Kursleiter in den Schulungszentren des Lieferanten, die Verwendung der Schulungssysteme, angemessene Erfrischungsgetränke und Kursunterlagen für Teilnehmer. Der Lieferant haftet nicht für Reise- oder Übernachtungskosten, die dem Kunden oder einem der Teilnehmer durch die Teilnahme am entsprechenden Schulungskurs entstehen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erbringt der Lieferant alle Schulungsservices in englischer Sprache.
4. **Zahlung:** Wenn der Kunde die Schulungsservices direkt vom Lieferanten erwirbt, muss der Kunde alle Schulungsgebühren gemäß der Rechnung des Lieferanten zahlen, um zu gewährleisten, dass der Lieferant die Schulungsgebühren mindestens vierzehn (14) Tage vor Beginn des jeweiligen Schulungskurses erhält.
5. **Kündigung.**
 - 5.1 **Durch den Kunden:** Der Kunde hat alle geplanten Schulungsservices spätestens vierzehn (14) Tage vor Beginn der Schulungskurse schriftlich zu stornieren. Andernfalls fallen Gebühren an. Der Kunde zahlt dem Lieferanten folgende Gebühren für die Stornierungen von Schulungsservices, die nicht spätestens vierzehn (14) Tage vor Beginn erfolgt sind:
 - (a) fünfzig Prozent (50 %) des Betrags für Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem stornierten Schulungskurs (einschließlich der Abrechnungskosten für diesen Betrag), wenn der Lieferant die Stornierung durch den Kunden zwischen sieben (7) und vierzehn (14) Tagen vor Beginn der Schulungskurse erhalten hat; oder

- (b) den vollen Betrag der Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der stornierten Schulung (einschließlich der Abrechnungskosten für diesen Betrag), wenn der Lieferant die Stornierung durch den Kunden weniger als sieben (7) Tage vor Beginn der Schulungskurse erhalten hat.

5.2 **Durch den Lieferanten:**

- (a) Der Lieferant ist berechtigt, alle Schulungsservices ohne jegliche Haftung oder Vertragsstrafe abzusagen, wenn die Zahlung der entsprechenden Gebühren für die Schulungskurse gemäß Abschnitt 14.3 nicht eingegangen ist.
- (b) Der Lieferant ist berechtigt, die Schulungsservices jederzeit aus organisatorischen Gründen zu kündigen. Wenn der Lieferant keinen geeigneten Schulungskurs als Ersatz anbieten kann, ist der Lieferant gegenüber dem Kunden lediglich verpflichtet, die vom Kunden gezahlten Schulungsgebühren zurückzuerstatten. Zur Klarstellung: Der Lieferant haftet nicht für Reise- oder Hotelkosten, die mit der Stornierung in diesem Abschnitt verbunden sind.

5.3 **Austausch und Umbuchung.**

- (a) Der Kunde kann die Teilnehmer für einen Schulungskurs nach eigenem Ermessen durch Mitarbeiter mit im Wesentlichen gleichwertigen und für die Teilnahme am Schulungskurs erforderlichen Qualifikationen ersetzen. Der Lieferant behält sich jedoch vor, Schulungsservices abzulehnen oder zu beschränken, wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass ein Teilnehmer des Kunden die Anforderungen des jeweiligen Schulungskurses nicht erfüllt. Der Kunde kann den Schulungskurs je nach Verfügbarkeit umbuchen, indem er den Lieferanten vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich darüber informiert.
- (b) Der Lieferant behält sich das Recht vor, nach Benachrichtigung des Kunden Dozenten auszutauschen, Schulungsservices geringfügig anzupassen und Daten und Orte der geplanten Schulungen zu verändern. Falls dem Kunden die Teilnahme aufgrund solcher Änderungen nicht möglich ist, kann der Kunde auf einen anderen Kurs umbuchen. Der Lieferant haftet nicht für Kosten, die dem Kunden durch die Neuplanung entstehen.

- (c) **Verhalten:** Der Lieferant behält sich das Recht vor, Schulungsservices abzulehnen, zu beschränken oder zu stornieren, wenn sich ein Teilnehmer des Kunden nach alleiniger Einschätzung des Lieferanten unangemessen verhalten hat oder als gewalttätig, beleidigend oder störend gilt. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.

5.4 **Schulungsunterlagen:** Alle Schulungsunterlagen und Systeme, die der Lieferant als Teil der Schulungsservices zur Verfügung stellt, werden nach bestem Gewissen einschließlich und ohne Einschränkung hinsichtlich der Qualität, Zuverlässigkeit, Aktualität, Nützlichkeit, Angemessenheit und Genauigkeit ohne jegliche vertragliche, stillschweigende, gesetzliche oder anderweitige Gewährleistung bereitgestellt.

- Ende des Anhangs 2 -

- Ende des Vertrags -